

Liestal, 22. Mai 2017

Stellungnahme

Landratssitzung vom **28. September 2017**; Traktandum **26**

Vorstoss Nr. **2017/161** – **Motion von Hanspeter Weibel, SVP-Fraktion**

Titel: Nothilfe für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sowie vorläufig Aufgenommene

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

Der Motionär will, dass Asylsuchende (N) und Schutzbedürftige (S) ohne Aufenthaltsbewilligung sowie vorläufig Aufgenommene (F) nur noch Anrecht auf Nothilfe haben, d.h., nicht mehr als CHF 8.00 pro Tag erhalten sollen.

Es ist festzuhalten, dass Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung und Personen, deren Asylverfahren mit einem Nichteintretensentscheid abgeschlossen wurde, bereits heute nur Nothilfe erhalten (Art. 10 lit. d und e kAV). Hinzu kommt, dass Personen mit Status N/F schon reduzierte Sozialhilfeansätze haben. Damit macht der Gesetzgeber in der Sozialhilfe bereits eine Unterscheidung zwischen Schweizerinnen und Schweizern (sowie Personen mit Ausweis C und B) und Personen mit Ausweis N/F. Erstere erhalten im Kanton Basel-Landschaft für einen Einpersonenhaushalt einen monatlichen Betrag von CHF 986.00 (Art. 9 Abs. 1 lit. a Sozialhilfeverordnung, SHV, GS 8520.11), Personen mit Ausweis N/F hingegen nur CHF 589.00 (Art. 8 kantonale Asylverordnung, kAV, GS 850.19). Das ergibt eine Differenz von CHF 397.00 bzw. rund 40%. Es zeigt sich, dass eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Personengruppen gemacht wird und jene ohne Aufenthaltsbewilligung nur Nothilfe beziehen können. Für diese ist die Forderung der Motion schon umgesetzt.

Die Ausweitung der Nothilfe auf Personen mit Ausweis N/F ist problematisch. Der Inhalt der Motion widerspricht der Idee des Bundes einer raschen sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme. Die Anstrengungen die von Bund und Kantonen im Integrationsbereich unternommen werden, würden deutlich gefährdet (vgl. Art. 53ff. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, AuG, SR 142.20; Art. 18 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, VIntA, SR 142.205). Eine soziale Integration wird mit nur CHF 8.00 pro Tag erschwert. Es zeigt sich schon heute, dass der niedrige Sozialhilfebeitrag für vorläufige Aufgenommene nicht bewirkt, dass diese schneller Arbeit finden und sich wirtschaftlich integrieren.

Die alleinige Reduktion der Sozialhilfeleistungen von Personen mit Ausweis N/F auf Nothilfe ist deshalb problematisch. Jedoch gibt es offene Fragen zwischen Bund und Kantonen (u.a. Verlängerung Fristen der Kostenbeteiligung des Bundes von 5 – 7 Jahre, Kostenbeteiligung bei unbegleiteten Minderjährigen, Aufhebung des Status F, Erhöhung der Integrationspauschale usw.). In diesem Kontext möchte sich der Regierungsrat die Möglichkeit offenhalten, auch kostensenkende Massnahmen für die Gemeinden zu prüfen. Entsprechend beantragt er, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Liestal, 2. Juni 2017/ FKD, GS, Stst Gem

Stellungnahme

Landratssitzung vom **28. September 2017**; Traktandum **27**

Vorstoss Nr. **2017/162** – **Motion** von **SVP-Fraktion**

Titel: **Gemeindegesezt: Fakultatives Referendum auch bei Beschlüssen zum Budget**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Der Vorstoss verlangt eine Vorlage zu einer Gemeindegeseztänderung, die ein Referendum auch bei Beschlüssen zum Voranschlag und zur Steuerfuss-Festlegung zulässt. Zur Begründung führt der Vorstoss aus, dass mit dem geltende Referendumsausschluss gegen den Voranschlag faktisch eines der wichtigsten Steuerungsinstrumente der Finanzen dem Gemeinderat und einer "Handvoll" Stimmberechtigter an der Gemeindeversammlung überlassen werde. Erfahrungsgemäss nähmen zwischen 2-3% der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung teil, und diese könnten über eine entsprechende Mobilisierung an der Gemeindeversammlung mit einfachem Mehrheitsbeschluss auf diese wichtigen Steuerungsinstrumente Einfluss nehmen, ohne dass es den übrigen Stimmberechtigten möglich sei, dagegen das Referendum zu ergreifen.

Der Vorstoss nimmt eine Thematik auf, die aus politischen wie auch aus rechtlichen Gründen durchaus eine vertiefte Prüfung verdient. In politischer Hinsicht ist es angezeigt, zusammen mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern eine Analyse des finanzpolitischen wie auch demokratie-politischen Ist-Zustandes vorzunehmen. In rechtlicher Hinsicht gilt es u.a. zu untersuchen, ob der geltende Referendumsausschluss beim Steuerfuss aktuellen Rechtserkenntnissen entspricht, dies insbesondere bei Gemeinden mit Einwohnerrat, der ja nicht der Souverän, sondern dessen Vertretung ist.

Als Motion überwiesen, würde der Vorstoss, der wie angetönt zusammen mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern umzusetzen beabsichtigt ist, eine zu einengende Vorgabe bedeuten, so dass die Überweisung als Postulat ergebnisoffener ist und daher so beantragt wird.

Liestal, 6. September 2017/NH

Stellungnahme

Landratssitzung vom **28. September 2017**; Traktandum **28**

Vorstoss Nr. **2017/185** – Postulat von **Florence Brenzikofer, Grüne**

Titel: **Fachstelle für sach- und naturbezogene Umweltbildung**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Im Kanton Basel-Landschaft bestehen in der Umweltbildung vielfältige Angebote von öffentlich-rechtlichen Institutionen, Stiftungen und privaten Anbietern. Beispiele dafür sind Angebote und Beratungen des Amtes für Umweltschutz und Energie, des Naturforums Baselland und des Ökozentrums Langenbruck.

Die Weiterbildungsangebote in der Umweltbildung koordiniert für die Volksschulen das Amt für Volksschulen (AVS) in Verbindung mit der Fachstelle Erwachsenenbildung (FEBL). Mit fachspezifischen Fragen können sich Lehrpersonen an Fachpersonen im Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) wenden. Das AUE stellt auch Informationsmaterial zu Angeboten der Umweltbildung zur Verfügung und vermittelt Kontakte zu Umweltbildungsanbietern. Die naturbezogene Umweltbildung einschliesslich Waldpädagogik koordinieren das Naturforum Baselland und das Amt für Wald beider Basel. Überdies besteht am Institut für Weiterbildung und Beratung der Pädagogischen Hochschule FHNW eine Beratungsstelle Umweltbildung. Diese Beratungsstelle hat Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen Aargau und Solothurn, kann jedoch auch mit einem entsprechenden vergüteten Leistungsauftrag für Schulen aus dem Kanton Basel-Landschaft schulinterne Weiterbildungskurse anbieten.

Somit werden die Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote in Umweltbildung für Baselbieter Lehrpersonen als ausreichend eingestuft. Für eine neue Anlauf- und Förderstelle zur Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen im Umweltbereich im Kanton Basel-Landschaft besteht kein hinreichender Bedarf. Zudem erlaubt es die finanzielle Lage des Kantons Basel-Landschaft nicht, zusätzliche Fachstellen zu schaffen.